

Krelinger und Westenholzer Initiative

Dieter Heidmann
Leiter der Krelinger und Westenholzer Initiative
Krelingen 125
29664 Walsrode

Rat der Stadt Walsrode
Lange Str. 22
29664 Walsrode

Verteiler: Frau Bürgermeisterin Spöring und alle Ratsmitglieder

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Spöring,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

sicherlich fragen Sie sich, warum wir uns in dieser Form an Sie wenden.
Die Antwort: Wir möchten Sie bitten, unsere Argumente in Ruhe zu lesen, ggf. an einigen Stellen innezuhalten und zu versuchen, unsere Betroffenheit und vor allem unsere Sachargumente zum Thema

Asphaltmischwerk / Krelingen

auch aus unserer Perspektive nachzuvollziehen. Uns geht es nicht um Polemik, bloße Stimmung oder eine Verabsolutierung einer subjektiven Sichtweise, auch nicht um eine Gegnerschaft um ihrer selbst willen, sondern um das Bemühen um eine möglichst objektive Betrachtung und einen konstruktiv-kritischen Beitrag. Andererseits sind wir eine Gemeinschaft von Subjekten, die selbstredend auch subjektiv denken, empfinden und urteilen. Gerade wenn es um Ängste und Leidensdruck geht, darf das Subjektive nicht grundsätzlich als irrational, alogisch und – im Falle der Äußerung von Protest – als querulatorisch abgetan und abgewertet werden. Dies würde eine unselige Polarisierung *subjektiv vs. objektiv* bedeuten. Wir wollen unsere subjektive Betroffenheit als Motivation verstehen und auch verstanden wissen, durch Reflexion und Information eine objektive Grundhaltung zu gewinnen und eben auf dieser Basis an Sie heranzutreten.

Die weitaus überwiegende Mehrheit der Krelinger wie auch Westenholzer Bürgerinnen und Bürger ist entschieden gegen den Bau eines Asphaltmischwerkes auf dem dafür vorgesehenen Baugebiet zwischen 2 geschützten und weiterhin zu schützenden Biotopen (Krelinger Heide / Westenholzer und Esseler Bruch – s.u.).

Zunächst möchten wir auf die Vorbelastung verweisen. Sowohl Krelingen als auch Westenholz sind bereits aktuell in mehrfacher Hinsicht Belastungen ausgesetzt:

- tags und nachts Lärm durch die A 7 / A 27
- Truppenübungsplatz: Schieß- und Übungslärm, zum Teil Erschütterungen
- Jäger-Schießstand Krelingen: 300.000, möglicherweise Steigerung auf 700.000 bis 900.000 Schuss pro Jahr
- Sportflugplatz Hodenhagen
- Propellerboote des Serengeti-Parks Hodenhagen

Im Grunde wäre es bereits gegenwärtig nötig, das Thema der Gesamtbelastung in Krelingen und Westenholz ernst zu nehmen und über Abhilfe nachzudenken. Stattdessen sollen nun beide Dörfer noch mehr belastet werden: zusätzlicher Lärm und – darüber hinaus – zu erwartende Geruchs- und Schadstoffimmissionen durch ein Asphaltmischwerk.

Hier ist zu beachten, dass sich die rechnerisch gemittelten Emissionsgrenzwerte eines Asphaltmischwerks auf eine *ganzzährige* Produktionszeit beziehen. Da aber die Produktion vorwiegend in warmen Monaten und nicht oder nur deutlich reduziert in kalten Monaten erfolgt, kann in den warmen Monaten umso mehr produziert und emittiert werden. So kann beispielsweise in 8 Monaten für 12 Monate Asphalt hergestellt werden, ohne die für ein Kalenderjahr gemittelten Grenzwerte zu überschreiten!

Dies bedeutet eine erhebliche Emissions- und Immissionsverdichtung gerade in den Jahreszeiten, in denen man sich im Garten und in der umgebenden Natur aufhält.

Leider gibt es nur Grenzwerte, die jeweils für eine Kategorie gelten: TA Lärm, TA Luft, Verkehrslärmschutzverordnung (A 7 / A 27), eine spezielle Beurteilung von Truppenübungs- und Truppenschießlärm etc. In die Ermittlung der Vorbelastung würden nur die Emissionen bereits bestehender *Anlagen* einfließen (vor allem des Jäger-Schießstandes).

Die Autobahnen und der Truppenübungsplatz blieben außen vor!

Für die aufgrund der verschiedenen Emissionsquellen bereits aktuell bestehende und im Falle der Genehmigung eines Asphaltmischwerks noch erheblich gesteigerte **Gesamtbelastung** gibt es derzeit noch keine wissenschaftlich fundierte Berechnungsgrundlage und folglich auch keine validierten Grenzwerte.

Diese Gesamtbelastung bedeutet aber – unabhängig von jeweils subjektiver Wahrnehmung und Verarbeitung – eine eigenständige objektive Größe und die *Realität*, die mit der *tatsächlichen* Minderung der Wohn- und Lebensqualität der Krelinger und Westenholzer Bürgerinnen und Bürger korreliert.

Auch vor diesem Hintergrund müssten – zusätzlich zu weiteren wichtigen Gründen – die Vorteile des besagten Asphaltmischwerks die Nachteile deutlich überwiegen, damit von einem rechtfertigenden öffentlichen Interesse ausgegangen werden kann, das eine sorgfältige Abwägung der Aspekte von Wirtschaft, Naturschutz, Erholung und die

Berücksichtigung darüber hinausgehender Belange (Wohn- und Lebensqualität Immissionsbetroffener) impliziert.

Vorteile:

- ca. 14 Arbeitsplätze (4 Angestellte, 10 LKW-Fahrer, allesamt sozialversicherungspflichtig). Dabei dürfte es sich primär um Saisonarbeiter handeln, welche der Betreiber vermutlich vorwiegend sozusagen aus eigenen Reihen und wohl eher nicht aus der Heideregion „rekrutiert“.
- Einnahme von Gewerbesteuern, die jedoch (s. öffentliche Bilanzen des Unternehmens) zu vernachlässigen sind; nach unserem Kenntnisstand können die Betreiber von Asphaltmischwerken die Abschreibungen ihrer Investitionen für Neuanlagen mit der Gewerbesteuer verrechnen, weshalb Gemeinden vom Betrieb der Anlagen keine oder kaum Gewerbesteuereinnahmen zu erwarten haben.

Nachteile:

- Da von Braunkohle als billigstem Brennstoff auszugehen ist: Emissionen von Braunkohlestaub an ca. 150 Produktionstagen (warme Jahreszeiten)
- Ausstoß von Kohlenmonoxid, Staub, Quecksilber, Blei, Cadmium, Arsen, Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden (auch Emissionen innerhalb gesetzlicher Vorgaben bedeuten eine Belastung, sind nicht inexistent)
- Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag, da die Bebauungsfläche in einem Wasserneubildungsgebiet liegt: sehr wasserdurchlässige, leichte Sandböden
- Gesundheitsgefährdung betroffener Einwohner
- Schädliche Auswirkungen auf Luft, Boden, Gewässer, Flora und Fauna
- Gestank
- Gefahr von Störfällen, z.B. einer Leckage mit konsekutiver Verunreinigung des Grundwassers (cave: angrenzendes Trinkwassergewinnungsgebiet der „Düshorner Heide“)
- Lärm (Brechanlage)
- Belästigung durch Feinstaub (Be- und Entladen, LKW-Verkehr, Ausstoß aus dem Schornstein)
- im Durchschnitt 30 LKW pro Tag, die – **bei fehlendem Gleisanschluss!** – zu einem großen Teil Richtung Autobahn fahren und bei ständig vorkommenden, vor allem auf der A 7 weiterhin zu erwartenden Staus **durch die Ortschaften** fahren müssen
- möglicherweise Abwanderung der Einwohner aus Krelingen und Westenholz wegen reduzierter Lebensqualität; verminderter Zuzug
- Wertverlust belastungsexponierter Immobilien
- Beeinträchtigung des Tourismus

Bereits aus der oben skizzierten Relation zwischen Vor- und Nachteilen wird ein evidenten Überwiegen der Nachteile deutlich. Dennoch ist uns bewusst, dass nach einem vermutlich von einigen Ratsmitgliedern vertretenen Primat der Wirtschaftsförderung den genannten Vorteilen *qualitativ* ein höherer Stellenwert als dem überwiegenden Quantum der Nachteile beigemessen wird. Außerdem kann argumentiert werden, dass doch schließlich ein Asphaltmischwerk am vorgesehenen Standort – unter anderem wegen der Nähe zweier Autobahnen – geradezu notwendig und mithin in jedem Fall von Immissionsbetroffenen zu dulden sei.

Nach unseren Recherchen ist die Dichte der Asphaltmischwerke in Deutschland (ca. 750 Anlagen) wie auch speziell in Norddeutschland ausreichend: Man betrachte allein die Mischwerk-Standorte der Konkurrenzfirma DEUTAG Nord: Hannover, Garbsen, Wedemark, Soltau/Hambostel, Scharnhorst, Hemelingen! Außerdem können Asphaltmischwerke durch mobile Anlagen ersetzt werden, zumal diese an jedem Standort, also auch an einer Straßenbaustelle nach kurzer Aufbauzeit einsatzbereit sind. Mobile Anlagen können alle Asphaltarten verarbeiten; daher sparen sie Kosten für Materialtransporte. Außerdem vermindern sie gesundheitsgefährdende Belastungen für die Anlieger im Vergleich zu einem in der Nähe befindlichen stationären Asphaltmischwerk. Auch die Firma Ahrens wirbt mit mobilen Anlagen!

Von der grundsätzlichen *Notwendigkeit* eines Asphaltmischwerks / Krelingen kann also nicht die Rede sein.

Wirtschaftlich bringt ein Asphaltmischwerk bei Krelingen nur scheinbar, d.h. nur bei einer oberflächlich-selektiven, einseitig begünstigenden Wahrnehmung Vorteile. Die geringe Anzahl an Arbeitsplätzen und die geringe bis fehlende Einnahme an Gewerbesteuern (s.o.) machen die wirtschaftlichen Nachteile nicht wett:

- Schädigung des Tourismus (Verlust von Steuereinnahmen und Arbeitsplätzen)

Seit Jahren wirbt die Stadt Walsrode mit dem „Aushängeschild“ *Hermann-Löns-Stadt* und der an den Heimatdichter erinnernden, mit ihm verwobenen Idylle der Natur. Aus ihr hat er die Motive seiner Dichtung gewonnen. Dieser dem Naturtourismus dienenden Werbung widerspräche unversöhnlich die monströse Architektur eines Asphaltmischwerks „Am Tor zum Krelinger Bruch“. Dieses Bauwerk würde Urlauber, die sich über die Abfahrt Westenholz ihrem Ferienzeil nähern, geradezu abschrecken!

- durch Ansiedlung „schwarzer Industrie“ in einem dafür vorgesehen Sondergebiet nach § 11 BauNVO / „Sonstige Sondergebiete“ Ausgrenzung umweltfreundlicher, „weißer“ Gewerbe und damit Einengung potentieller Neuansiedlungen auf weiterhin ausschließlich schwarze Industrie (vermutlich im Rahmen einer Ausweitung des Sondergebietes):

Gleisschotteraufbereitungsanlage, weitere Asphaltmischwerke, Abdeckerei, Müllentsorgungsanlage etc. ...

Dadurch weitere Benachteiligung des Tourismus.

Diese gleichsam gebahnte Entwicklung wäre kein Vorteil, sondern ein sozial *und* wirtschaftlich schwerwiegender, ggf. irreversibler und irreparabler Standortnachteil.

Naturschutz:

Zunächst geht es um die Bebauungsfläche: Es handelt sich um über 100 ha eines (noch) intakten Naturraums, dessen Hauptanteil aus Waldfläche besteht, von der ca. 1/3 einen hochwertigen Baumbestand aufweist, der mit Hilfe öffentlicher Fördermittel entstanden ist. Neben einem kleinen Anteil an Ackerfläche existiert zudem eine ökologisch hoch zu bewertende Wiesenfläche.

Dieser Naturraum würde durch den Bau eines Asphaltmischwerks in toto zerstört!

Ferner geht es um 2 nahegelegene gesetzlich geschützte Biotope:

Sowohl die **Krelinger Heide** als auch der **Westenholzer und Esseler Bruch** sind nach der „Verordnung zum Schutze von Landschaften“ vom 25. Oktober 1976 (Krelinger Heide) und vom 14.11.1978 (Westenholzer und Esseler Bruch) „als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt“ – und unterliegen mithin § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Überdies gelten beide Gebiete nach **§ 30 BNatSchG** als besonders geschützte Biotope, die pauschal vor erheblichen und nachhaltigen Eingriffen bewahrt werden sollen. Das Bundesamt für Naturschutz gibt vor, dass die Qualität des Schutzes dieser Biotope der von Naturschutzgebieten entsprechen soll.

Hinsichtlich geschützter Biotope ist in der Bauleitplanung zu beachten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung auch vorliegen kann, wenn zwar die Biotopfläche als solche bestehen bleibt, diese aber von negativen Auswirkungen der durch den Bebauungsplan im Umgebungsbereich zugelassenen Nutzungen betroffen wird.

Sollte die Umsetzung des Flächennutzungsplans eine erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen ermöglichen, ist Voraussetzung, dass die zuständige Naturschutzbehörde unter Auferlegung der erforderlichen Ausgleichsanordnungen bei Bauflächen in Flächennutzungsplänen eine Ausnahme in Aussicht stellt.

Die Festsetzung des Baus eines Asphaltmischwerks in einem Bebauungsplan, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope führen kann, darf nur erfolgen, wenn die Naturschutzbehörde vorweg eine Ausnahme erteilt.

Für die Fallkonstellation eines Asphaltmischwerks in Nachbarschaft zu 2 geschützten Biotopen gibt es keinen gesetzlich festgelegten Ausnahmetatbestand (legale Ausnahme). Daher käme nur eine behördliche Einzelfallentscheidung (Ausnahmeregelung) in Betracht, für die nur 2 voneinander unabhängige Ausnahmetatbestände rechtlich zugelassen sind:

1. Erforderlich ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops (Übereinstimmung mit dem beeinträchtigten Biotop in den standörtlichen Gegebenheiten und in der Flächenausdehnung), das sich zudem in absehbarer Zeit entwickeln kann.
Hier ist es nicht möglich, bei Undurchführbarkeit von Ausgleichsmaßnahmen durch die Vornahme von Ersatzmaßnahmen oder -zahlungen zu einer Zulässigkeit der Maßnahme zu gelangen.
2. Es findet eine Abwägung zwischen dem Gemeinwohlbelang Biotopschutz und anderen Gemeinwohlbelangen statt. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass die Maßnahme „notwendig“, d.h. erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist nur gegeben, wenn eine Verwirklichung des Vorhabens an anderer Stelle nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Den hohen Rang des Biotopschutzes betont in diesem Zusammenhang auch die Rechtsprechung mit der Feststellung, dass eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz allenfalls in Betracht kommt, wenn Gründe des öffentlichen Interesses *von besonderem Gewicht* sie rechtfertigen.

Nahezu unmittelbar an das für das Asphaltmischwerk geplante Baugebiet grenzt der Westenholzer und Esseler Bruch. Ebenfalls nicht weit entfernt befindet sich die Krelinger Heide. Beide nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind in ihrer Wertigkeit, d.h. in ihrer Schutzwürdigkeit im Landschaftsrahmenplan Heidekreis 2013, Karte 1: Arten und Biotope (Karte Süd) eingestuft mit der Kennzeichnung:

„Sehr hohe Bedeutung“

Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung der Krelinger Heide wie auch des Westenholzer Bruches infolge der Emissionen / Immissionen durch ein in der Nähe befindliches Asphaltmischwerk könnten keine gleichwertigen Biotope in absehbarer Zeit als vollumfängliche Kompensationsmaßnahme geschaffen werden.

Außerdem wären der besagten Baumaßnahme zum einen keineswegs überwiegende Gemeinwohlbelange gegenüber dem Biotopschutz zuzuordnen (s.o.: Vor- und Nachteile), zum anderen ist der Bau des geplanten Asphaltmischwerks auf dem vorgesehenen Baugebiet nicht im definierten Sinne „erforderlich“, weil ein anderer Standort (z.B. in einem bestehenden Industriegebiet) grundsätzlich möglich wäre und außerdem mobile Anlagen zum Einsatz kommen können (s.o.).

Also gibt es nach unserem Rechtsverständnis und Kenntnisstand **keinen Ausnahmetatbestand** für die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot der Beeinträchtigung der geschützten Biotope Krelinger Heide und Westenholzer Bruch.

Auch eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Krelinger Heide“ und „Westenholzer/ Esseler Bruch“ ist nicht möglich, da auch ohne den Aspekt der nach § 30 BNatSchG speziell definierten Erforderlichkeit (kein anderer Standort möglich) ebenso das nach § 67 BNatSchG vorgegebene Kriterium der Erforderlichkeit nicht erfüllt ist:

Die Voraussetzungen des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen nicht vor.

Es kann kein überwiegendes öffentliches Interesse bedeuten, hochgradig schützenswerte Biotope zu schädigen, die oben aufgeführten wirtschaftlichen und vor allem sozialen Nachteile in Kauf zu nehmen, ohne dass auch nur ein zumindest *aufwiegender* wirtschaftlicher oder sozialer Vorteil entstehen würde.

Die Abwägung der oben erörterten Vor- und Nachteile aus wirtschaftlicher und sozialer Sicht wie auch die besonders zu berücksichtigenden Belange des Naturschutzes bzw. Naturschutzrechts sprechen aus unserer Sicht eindeutig gegen das geplante Asphaltmischwerk.

In der Hoffnung, Sie mit unserer Argumentation ethisch und sachlich überzeugen zu können, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Dieter Heidmann

(im Namen und Auftrag der „Krelinger und Westenholzer Initiative“)